

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [1] (1854)

41 (10.10.1854)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446092](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446092)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1854. Dienstag, 10. October. №. 41.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Die Wege, Fußpfade, Höhlen, Stege etc. in den Vorstädten und dem Stadtgebiete sind gegen den 20. d. M. in schaufreien Stand zu setzen und die Gräben und Wasserzuchten zu reinigen, namentlich sind die bei der Frühjahrs-Wegschau angeordneten Arbeiten bis zu diesem Termine zu beschaffen und das Gestrüpp von den Wegufnern zu entfernen, bei Vermeidung von Brüchen und der Instandsetzung auf Kosten der Beikommenden.

2) An der Schule vor dem Heiligengeistthore ist die Stelle einer Lehrerin für den Handarbeitsunterricht (Stricken, Spinnen, Nähen) zu besetzen. Für acht wöchentliche Unterrichtsstunden werden jährlich 30 Rthlr. Courant vergütet. Bewerberinnen haben sich bis zum 12. d. M. zu melden.

3) Als Vormünder sind bestellt vom Stadt- und Landgerichte hieselbst: der Tischlermeister Glauerdt und Sattlermeister Schubert über die geisteskranke Katharine zum Brook; der Fuhrmann Joh. Diedr. Wohlers über das minderjährige Kind der Lina von Dooren hieselbst.

4) Gefunden: 1 Nehkrone auf dem Ehnern; 1 seidener Arbeitsbeutel mit seidnem Taschentuch.

Allerlei.

1) Am 9. Oct., am Viehmarktstage, fiel auf der Langenstraße ein Landmann, welcher am Morgen zu Wagen von Großenmeer gekommen sein und sich bis dahin ganz gut befunden haben soll, plötzlich zur Erde, und starb, nachdem er in ein benachbartes Haus gebracht worden war, nach wenigen Minuten. Nach dem Gutachten der sofort herbeigerufenen Aerzte, deren Belebungsversuche ohne Erfolg blieben, ist er von einem Schlagfluß befallen worden.

2) Für den bevorstehenden Landtag sind heute zu Abgeordneten des Wahlkreises Oldenburg gewählt: der Seifenfabrikant Schröder in Oldenburg und der Regierungspräsident Jedelius in Cutin. Sie erhielten jeder 24 Stimmen. Die Gegencandidaten, Kaufm. Fortmann zu Oldenburg und Glasfabrikant Harbers zu Osterburg hatten jeder 20 Stimmen.

Vergleichende Zusammenstellung der Ausgaben des
(Fortsetzung aus

II. Aus

1. Jahr	2. Verpflegungstage		3. Allgemeine, von der Frequenz des Hauses nicht unmittelbar										
	der Kranken allein.	mit Einschluß des Hauspersonals.	4. Erhaltung des Immobils.		5. Erhaltung des mobilen Inventars		6. Gehalte der Aerzte, des Verwalters etc.		7. Lohn der Wärter und der Dienst des Hauses		8. Feuerung, Licht und Wäsche		
			Ausgabe Rb.	pro Krankentag Gr.	Ausgabe Rb.	pro Krankentag Gr.	Ausgabe Rb.	pro Krankentag Gr.	Ausgabe Rb.	pro Krankentag Gr.	Ausgabe Rb.	pro Krankentag Gr.	
1841 Oct. bis ult.													
1842	12363	16230	149 ₅	0 ₈₇	255 ₁	1 ₄₉	733 ₆	4 ₂₇	739 ₉	4 ₃₁	965 ₆	5 ₆₂	
1843	12795	16080	332 ₂	1 ₈₇	186 ₀	1 ₀₅	580 ₉	3 ₂₇	618 ₅	3 ₄₈	674 ₅	3 ₈₀	
1844	11822	15116	361 ₆	2 ₂₀	488 ₆	2 ₀₈	580 ₈	3 ₅₄	586 ₂	3 ₅₇	661 ₅	4 ₀₃	
1845	11754	15039	449 ₁	2 ₇₅	497 ₈	3 ₀₅	580 ₈	3 ₅₆	567 ₂	3 ₄₇	746 ₈	4 ₅₇	
1846	17696	20981	324 ₀	1 ₃₂	508 ₉	2 ₀₇	576 ₀	2 ₃₄	727 ₉	2 ₉₆	699 ₀	2 ₈₄	
1847	16365	19647	215 ₃	0 ₉₅	667 ₆	2 ₉₄	573 ₈	2 ₅₂	746 ₅	3 ₂₈	577 ₉	2 ₅₄	
1848	19868	23162	361 ₁	1 ₃₁	593 ₀	2 ₁₅	572 ₈	2 ₀₈	717 ₈	2 ₆₀	665 ₀	2 ₄₁	
1849	20033	23318	696 ₀	2 ₅₀	744 ₁	2 ₆₇	573 ₈	2 ₀₆	745 ₃	2 ₆₈	784 ₈	2 ₈₂	
1850	13634	16980	287 ₇	1 ₅₂	639 ₂	3 ₃₈	570 ₈	3 ₀₁	701 ₈	3 ₇₁	725 ₄	3 ₈₃	
1851	11989	15639	340 ₂	2 ₀₄	423 ₂	2 ₅₄	552 ₅	3 ₃₂	670 ₀	4 ₀₂	540 ₆	3 ₂₅	
1852	15049	18648	247 ₅	1 ₁₈	433 ₀	2 ₀₇	562 ₇	2 ₀₉	695 ₀	3 ₃₃	576 ₁	2 ₇₀	
Summa	163368	200840	3765 ₁		5436 ₅		6458 ₅		7316 ₁		7617 ₂		
Durchschnitt von 11 Jahren.	14851	18258	342 ₃	1 ₆₆	494 ₂	2 ₄₀	587 ₁	2 ₈₅	683 ₃	3 ₃₁	692 ₅	3 ₃₀	

*) 1848/49 ward ein Blatternhaus eingerichtet.

**) Die Schwankung der Ausgabe seit 1843 beruht auf dem Agio.

***) Seit 1847 ist die Wäsche im Hause besorgt, was jährlich etwa 140 Rt. erspart hat.

Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals in den Jahren 1841 bis 1852.
 (voriger Nummer.)

g a b e n.

abhängende Ausgaben.			Von der Frequenz unmittelbar abhängende Ausgaben:										14.	
9. Insgemein Schornstein und Hausreinigung, Druckkosten, Schreibmaterial			10. Summen von 4-9.			11. Nahrungsmittel			12. Arznei und andere Auslagen		13. Summa von 11. und 12.		Gesamtbetrag aller Kosten.	
Ausgabe	pro Kranfentag		Ausgabe	pro Kranfentag	pro Verpflegungstag überhaupt	Ausgabe	pro Kranfentag	pro Verpflegungstag überhaupt	Ausgabe	pro Kranfentag	Ausgabe	pro Kranfentag	Ausgabe	pro Kranfentag
Rb.	Gr.		Rb.	Gr.	Gr.	Rb.	Gr.	Gr.	Rb.	Gr.	Rb.	Gr.	Rb.	Gr.
334 ₅	1 ₉₅		3178 ₁	18 ₅₁	14 ₁₀	2360 ₅	14 ₉₁	11 ₃₆	949 ₉	5 ₅₃	3510 ₄	20 ₄₄	6688 ₅	38 ₉₅
162 ₁	0 ₉₁		2334 ₂	14 ₃₇	11 ₄₄	2621 ₂	14 ₇₅	11 ₇₄	955 ₆	5 ₃₇	3576 ₂	20 ₁₂	6130 ₄	34 ₅₀
109 ₁	0 ₆₆		2787 ₈	16 ₉₈	13 ₂₈	2411 ₈	14 ₆₉	11 ₄₉	888 ₉	5 ₄₁	3300 ₇	20 ₁₀	6088 ₅	37 ₀₈
128 ₂	0 ₇₉		2969 ₉	18 ₁₉	14 ₂₂	2283 ₂	13 ₉₉	10 ₉₃	944 ₃	5 ₇₈	3227 ₅	19 ₇₉	6197 ₄	37 ₉₆
103 ₆	0 ₄₂		2940 ₃	11 ₉₆	10 ₀₉	3603 ₃	14 ₆₆	12 ₃₇	1416 ₃	5 ₇₆	5019 ₆	20 ₄₂	7959 ₉	32 ₃₉
175 ₅	0 ₇₇		2956 ₆	13 ₀₁	10 ₈₃	3680 ₁	16 ₁₉	13 ₄₉	1201 ₉	5 ₂₉	4882 ₀	21 ₄₈	7838 ₆	34 ₄₉
58 ₆	0 ₂₁		2968 ₃	10 ₇₆	9 ₂₃	3962 ₁	14 ₃₆	12 ₃₂	1538 ₇	5 ₆₅	5320 ₈	20 ₀₁	8489 ₁	30 ₇₆
96 ₁	0 ₃₅		3640 ₁	13 ₀₈	11 ₂₄	3878 ₀	13 ₉₄	11 ₉₈	1370 ₄	4 ₉₃	5249 ₂	18 ₈₇	8889 ₃	31 ₉₅
98 ₀	0 ₅₂		3022 ₉	15 ₉₆	12 ₈₂	2369 ₈	12 ₅₁	10 ₀₅	802 ₂	4 ₂₄	3171 ₂	16 ₇₅	6194 ₁	32 ₇₁
132 ₄	0 ₇₉		2658 ₉	15 ₉₇	12 ₂₄	2309 ₃	13 ₈₇	10 ₆₃	555 ₇	3 ₃₄	2865 ₀	17 ₂₁	5523 ₉	33 ₁₇
152 ₆	0 ₇₃		2666 ₉	12 ₇₆	10 ₃₀	2821 ₃	13 ₅₀	10 ₈₉	643 ₀	3 ₀₈	3464 ₃	16 ₅₇	6131 ₂	29 ₃₃
1350 ₆			32344			32500 ₆			11286 ₃		43786 ₉		76130 ₉	
141 _{*)}	0 ₆₈		2940 ₄	14 ₂₆	11 ₆₀	2934 ₆	14 ₃₂	11 ₆₅ **)	1026 ₄	4 ₉₇	3980 ₆	19 ₃₀	6921	33 ₅₅

*) Hiervon sind auch einige Auslagen für Verpflegte begriffen, die nachher erstattet sind.

**) Die letzte Spalte dieser Rubrik giebt einen Maassstab der Theuerung und Wohlfeilheit der einzelnen Jahre.

(Fortsetzung folgt.)

Stadtrath.

Sizung vom 2. October. Die Rechnung der Turncasse für 1853/54 wird durchgenommen, und genehmigt, jedoch mit dem Bemerkten, daß eine auf die Cassé der Gewerbeschule angewiesene Rechnung hier unrichtig in Ausgabe gekommen sei. — Vom Vorsitzenden werden die Verhandlungen des Stadtmagistrats über eine im Mai d. J. beim Magistrat eingereichte, von 478 Bewohnern der Stadt unterschriebene Petition, worin um Wiedereinführung der durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Juli 1848 aufgehobenen hiesigen Marktordnung vom 10. October 1801 gebeten wird, mit den früheren wegen Aufhebung der Verordnung von 1801 gepflogenen Verhandlungen (vergl. darüber Gem.-Bl. Nr. 20) vorgelegt, zur Erklärung über den Antrag der Petenten.

Die Petition lautet, wie folgt:

Auf den Antrag des Stadtmagistrats und des Stadtraths ist die ältere bis dahin in Geltung gewesene Verordnung der Großherzoglichen Cammer über den Wochenmarkt hieselbst vom 10. Octbr. 1801 — Verordnungen II. Nr. 18 S. 122 ff. — mittelst der unter Höchster Genehmigung erlassenen Verordnung der Großherzoglichen Regierung vom 28. Juli/8. Aug. 1848 — Oldenburgische Anzeigen Nr. 93 von 1848 — aufgehoben und in ihren wesentlichen Bestimmungen, welche den Schutz der Bürger gegen Aufkäuferei und dadurch entstehende Vertheuerung der Marktwaaren bezweckten, nicht ersetzt worden.

Es scheint als ob die städtischen Behörden bei ihrem desfälligen Antrage von der Ansicht ausgegangen sind, daß die Nachtheile einer schwer zu überwachenden Aufkäuferei zu beseitigen seien und ein Herabgehen der Preise mittelst freier Concurré unter den Aufkäufern selbst zu bewerkstelligen sei, wie das erfahrungsmäßig bei einzelnen Handwerkern, z. B. der Bäcker-Innung, deren Mitglieder ihre Brodpreise monatlich selbst bestimmen, der Fall gewesen ist.

Allein eine fast 6jährige Erfahrung hat in Beziehung auf den Wochenmarkt das Gegentheil so entschieden dargethan, daß es zu einer dringenden Nothwendigkeit geworden ist, aufs Neue gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der städtischen Bewohner gegen die Vertheuerung nothwendiger Lebensbedürfnisse mittelst Aufkäuferei zu erlassen.

Es ist seit 1848 von Tag zu Tag mit der Aufkäuferei immer ärger geworden, ja jetzt soweit gekommen, daß der einzelne Bürger fast niemals seine Bedürfnisse an Kartoffeln, Hühnern, Buttern, Eiern ic. aus erster Hand mehr kaufen, sondern seine Einkäufe fast nur bei den Aufkäufern, welche die Preise übermäßig erhöhen, machen kann.

So wie ein Landmann mit einem Wagen voll Marktwaaren erscheint, fallen die Aufkäufer über den Wagen her und nehmen die Waaren insgesammt zu sich, und wenn einmal ein einzelner Verkäufer von ihnen unbelästigt zum Ausbieten der Waaren gelangt, so verschrecken die Aufkäufer alle Kaufliebhaber, welche kleine Quantitäten zu kaufen beabsichtigen, dadurch, daß sie das Ganze an sich kaufen, oder durch Mehrbieten die Preise steigern. Bis $\frac{1}{2}$ Stunde vor der Stadt gehen sie den Marktbesuchern entgegen, und überheben dieselben der Mühe des Stadtbisuches durch Abnahme der Waaren vor dem Eintritte in die Stadt. Ja es sind fast

täglich Fälle vorgekommen, daß Bürgerfrauen, denen es geglückt war, Victualien von den Landbewohnern direct zu kaufen, diese von den Ankäufern unter dem Vorwande, sie schon früher gekauft zu haben, wieder entrisfen wurden, und mußten dann die Waaren den Ankäufern mit Nutzen wieder abgekauft werden. Ferner sind die Gemüse-Lieferanten für die hiesige Garnison, um zu verhindern, daß ihnen die Preise der Kartoffeln durch die Aufkäufer unnöthig aufgetrieben werden, genöthigt worden, mit diesen einen Contract dahin abzuschließen, daß sie ihnen von jedem Scheffel Kartoffeln, den sie kaufen, eine Abgabe geben.

Weit entfernt, um unter sich eine Concurrrenz zu eröffnen und gegenseitig die Preise zu drücken, halten die Aufkäufer so fest zusammen, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach auch Verabredungen unter sich über ein festzuhaltendes Preisminimum treffen und dadurch den Consumenten den Preis der zu Markt geführten unentbehrlichen Lebensbedürfnisse steigern. Zudem ist wohl keine dieser Personen berechtigt, zum Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes, als welches der An- und Verkauf von Marktwaaren doch angesehen werden muß.

Diese Uebelstände haben bei der Mehrzahl der städtischen Bevölkerung eine große Mißstimmung und das Bedürfnis der Wiedereinführung der früheren Marktordnung hervorgerufen.

Die Unterzeichneten erlauben sich demnach, an den Wohlblöblichen Magistrat die Bitte zu richten:

Der Wohlblöbliche Magistrat wolle bei Großherzoglicher Regierung die Wiedereinführung der durch Verordnung Großherzoglicher Regierung vom 28. Juli/8. Aug. 1848 aufgehobenen Verordnung der Großherzoglichen Cammer vom 10. Oktbr. 1801, insbesondere die in den §§ 11 bis 15 enthaltenen Bestimmungen, gütigst bevorzugen.

Im Magistrat vermochte man sich über diese Sache nicht zu einigen. Eine Minderheit war der in folgendem Botum begründeten Ansicht:

Bei den Verhandlungen, betreffend Aenderung der Markt-Ordnung vom Jahre 1801 während der Jahre 1847 und 1848 wurde zuerst vom Stadtrath für den Marktverkehr die Aufhebung alles Zwanges beantragt, jedoch mit Ausnahme des Hausirverbots während der Marktzeit, dessen Aufrechthaltung vielmehr dem Stadtrath entschieden zweckmäßig schien, vergl. Gemeindeblatt S. 88 und 89. Der Magistrat stimmte der vom Stadtrath damals weitläufig und gründlich entwickelten Ansicht (das Botum des Stadtraths ist in den angezogenen Nummern des Gemeindeblatts abgedruckt) im Uebrigen bei, war jedoch der Meinung, daß, wenn die Verbote des Vorkaufs und der Aufkäufererei aufgehoben würden, dem Principe nach auch das Verbot des Hausirens während der Marktzeit nicht mehr haltbar und gleichfalls aufzuheben sei. Der Stadtrath gab in dieser Beziehung nach, auch die Regierung ließ sich herbei, ungeachtet der im Jahre 1847 ausgesprochenen Bedenken und ungeachtet diese Bedenken auch jetzt noch vorhanden zu sein schienen, und es erlang die jetzt geltende Marktordnung, Regierungsbekanntmachung vom 28. Juli 1848.

Es scheint zweckmäßig es im Wesentlichen bei dem Inhalte dieser jetzigen Marktordnung zu belassen, nur möchte das Verbot des Hausirens während der Marktzeit allerdings wieder herzustellen sein. Die übrigen Beschränkungen waren vom Uebel, wie man denn auch in

andern Ländern wohl allgemein jetzt zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß die Bestimmungen der älteren Marktordnungen, lästige Abgaben, Verbote oder Erschwerungen der Wiederabfuhr der nicht verkauften Marktwaare, wie sie hie und da vorkommen, Beschränkungen der Markthöfer in Bezug auf Vorkauf, oder auf die Zeit des Einkaufs von ihrer Seite, nur geeignet sind, vom Besuch der Märkte abzuhalten und dadurch den Consumenten nur schaden, statt daß sie ihnen nützen sollen. Im Interesse der Consumenten ist dahin zu wirken, daß so viel Waare auf den Markt kommt wie möglich. Dies wird erreicht durch Gestattung des ganz freien Verkehrs mit der Marktwaare auf dem Markt oder beliebig vor Anfang des Markts; es wird ferner bewirkt durch Aufrechterhaltung des Hausirverbots während der Marktzeit. Die vermeintliche Consequenz in der Aufhebung des Hausirverbots während der Marktzeit mit dem Verbieten des Vorkaufs und der Aufkäuferet ist also nicht vorhanden. Freier Verkehr soll stattfinden, aber während der Marktzeit auf dem Markte.

Mit Aufhebung des Hausirverbots ist gewissermaßen der Markt selbst als solcher aufgehoben.

Außer dem Principe, aber ganz unrichtigerweise, und mit welchem eventuell auch nicht durch Dick und Dünn zu gehen wäre, ist gegen das Hausirverbot während der Marktzeit nur geltend gemacht, daß es für die Hausfrauen bequem sei, im eignen Hause kaufen zu können, und daß es störend sei, wenn die Mägde zu Markt geschickt würden, und so lange ausblieben. Dieser Grund ist durchaus nicht stichhaltig. Der Markt ist wesentlich zum Nutzen des kleinen Bürgers. Wohlhabende können sich ihren Bedarf bestellen, und vor oder nach der Marktzeit ins Haus bringen lassen. Die Frau des kleinen Bürgers aber geht selbst zum Markt. Es liegt in ihrem Interesse, alle zur Stadt gekommene Waare dort beisammen zu finden. Man überschaut was vorhanden ist, jemehr da ist, desto kleiner der Preis. Nur auf dem öffentlichen Markt normirt sich der Preis solcher Waaren, an die Hausirer zahlt der eine dies, der andre das, niemand weiß wieviel. Sind die Preise für die Producenten einigermaßen befriedigend, wie aus den Mittheilungen in der Oldenb. Zeitung und dem Beobachter (welche vom Marktvogt herühren) im ganzen Lande erschen werden kann, so wird immer Waare genug auf den Markt gebracht werden, so daß übermäßige Preise wegen Mangel an Waare nicht eintreten können.

Gegen die Hausirfreiheit ist übrigens außer dem Obigen, und dem, welches der Stadtrath bei jenen früheren Verhandlungen dagegen geltend gemacht hat, noch hervorzuheben, daß jeglicher Hausirhandel möglichst zu beschränken ist, weil er Verlust an Zeit mit sich führt, zu allerlei Collusionen und Colportationen zwischen den Mägden und den Hausirern Veranlassung giebt, zum Diebstahl verführt, endlich für diejenigen Hausbewohner, welche keinen Bedarf nach der angebotenen Waare haben, äußerst lästig ist, und der Magd, welche immer nach der klingelnden Thüre laufen muß, an einem Morgen manchmal mehr Zeit wegnimmt, als zwei Gänge nach dem Markt kosten würden.

Es wäre daher anscheinend die beste Einrichtung die, und es würde dadurch, wie zu vermuthen, der Beschwerde der 478 Einwohner der Stadt über die gegenwärtigen Uebelstände, die ich als gar nicht vorhanden bei so zahlreich vertretener Darlegung nicht annehmen kann, und deren Grund m. E. die Unterzeichner nur an verkehrter Stelle suchen, im Wesentlichen abgeholfen werden, wenn bestimmt würde, unter Beibehaltung der übrigen Bestimmungen der Regierungsbekanntmachung vom 28. Juli 1848:

Daß täglich von 8 bis 10 Uhr Markt gehalten werde, und daß während dieser Marktzeit nicht hausirt werden dürfe.

Der tägliche Markt ist bereits früher schon vom Magistrat zweckmäßig befunden; handelt es sich doch ja auch um die Befriedigung von Tagsbedürfnissen, die nicht allein am Montag, Mittwoch und Sonnabend, sondern an jedem beliebigen andern Tage in gleichem Maße gefühlt werden. Die Dringlichkeit des Tagsbedürfnisses macht den täglichen Markt nöthig, sie macht aber auch den Markt selbst nöthig, d. h. sie macht nöthig, daß die Marktwaare zur Marktzeit auf dem Markte sei, nicht von Hausirern in der Stadt herumgetragen werde. Denn während einige Häuser von Hausirern überlaufen werden, kann es recht wohl sein, daß auf dem Markte die gesuchte Waare sich nicht vorfindet, der Bedürfnisse aber, zumal wenn er in abgelegenen Straßen wohnt, lange vergeblich wartet, bis ein Hausirer kommt, um ihm, in seinem Hause, die Waare anzubieten.

Ich wiederhole, daß durch diese Einrichtung die Interessen derer, welche nach wie vor in ihrem Hause zu kaufen wünschen, mir keineswegs gefährdet scheinen, da ja vor und nach der Marktzeit das Hausiren gestattet sein soll, eventuell auch die Bestellung gemacht werden kann, andern Tags etwa, vor der Marktzeit diese oder jene Waare ins Haus zu bringen und anzubieten.

Wenn aber gesagt ist, ein solches Verbot des Hausirens während der Marktzeit lasse sich nicht aufrecht erhalten, so bin ich der Ansicht, daß nicht nur das Hausiren, sondern selbst das Umhertragen in der Stadt mit Marktwaaren während der Marktstunden verboten werden könnte, wie es denn auch nach der früheren Marktordnung schon verboten war. Geschähe solches, so wäre das Verbot sehr leicht aufrecht zu erhalten. Geschähe letzteres aber auch nicht, so zweifle ich nicht, daß gegenwärtig die Aufrechthaltung des Verbots des beschlossenen wirklichen Hausirens so schwierig nicht sein würde.

Die Mehrheit im Magistrat trat vielmehr dem nachstehenden Botum bei:

Auch für die täglichen Bedürfnisse der Haushaltungen an solchen Gegenständen, die auf den Wochenmarkt gebracht zu werden pflegen, halte ich möglichste Freiheit des Verkehrs im Interesse der Käufer wie der Verkäufer für das Zweckmäßigste, insbesondere halte ich die Wiedereinführung des Verbots, während der Marktzeit mit Marktwaaren zu hausiren, nicht für rathsam, weil ich mir davon keinen erheblichen Vortheil verspreche, vielmehr dafür halte, daß ein solches Verbot sehr vielen Haushaltungen sehr un bequem sein würde, und daß die Wiedereinführung und Ueberwachung des Verbots eine nicht geringe Belästigung für die Verkäufer und das Publikum mit sich bringen würde.

Das, was die Bittsteller bezwecken, Verhinderung des Aufkaufens auf dem Markte durch solche Personen, die die aufgekauften Waaren mit Vortheil wieder verkaufen und daraus ein Gewerbe machen, würde m. G. durch Wiederherstellung des Hausirverbots auch schwerlich erreicht werden, da die Concurrenz dieser Personen mit andern Käufern auf den Wochenmärkten nach wie vor fortbestehen und den Unwillen der Letzteren erregen wird.

Das Gesuch der Bittsteller ist wesentlich gegen die Aufkäuferei gerichtet. Durch ein Verbot des Aufkaufens während der Marktzeit, wie es früher bestand, würde jedoch m. G. ein besonderer Vortheil nicht erreicht.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Aufkäufer würden, statt daß sie jetzt auf dem Markte frei aufkaufen, sich künftig wieder zum Aufkaufen auf die Dörfer begeben oder den auf dem Wege zum Wochenmarke Begriffenen entgegen gehen und ihnen die Waaren vorweg abkaufen oder sie würden auf dem Markte durch andere Personen für sich kaufen lassen.

Die besseren Preise, welche durch die Concurrnz der Aufkäufer auf dem Markte bezahlt werden, locken mehr und mehr Verkäufer nach dem Markte, vermehren so das Angebot und wirken dadurch wieder im Interesse der Käufer.

Es bleibt daher m. E. am besten bei der bestehenden Einrichtung, jedoch halte auch ich es für zweckmäßig, wenn an den Wochentagen täglich Markt ist. Thatsächlich ist dies auch jetzt schon der Fall, obwohl nach der Verordnung nur 3 Markttage (Montag, Mittwoch und Sonnabend) bestehen und nur an diesen Tagen die Aufsicht durch den Marktvogt geführt wird; auch besteht insofern noch ein Unterschied, daß an den eigentlichen Markttagen der Markt von Käufern und Verkäufern stärker besucht wird, als an den anderen Wochentagen.

Nach Besprechung der Sache beschließt der Stadtrath: daß der in der Petition der 478 enthaltene Antrag nicht zu unterstützen, auf ein Verbot des Aufkaufs für die Markthöfer an den Markttagen bis 11 Uhr Morgens indessen hinzuwirken, und die Ausdehnung des Wochenmarkts auf alle 6 Tage der Woche zu bevorzugen sei. — Auf Antrag der Schulcommission wird eine Vergütung von 140 Thlr. als ausnahmsweise Besoldung für die Lehrer der höheren Bürgerschule für die im bevorstehenden Winter ausnahmsweise von ihnen zu übernehmenden Geschäfte bewilligt. — Mit den Ansetzungs-Vorschlägen der Commission wegen Ansetzung 11 neuer Häuser zu den städtischen Abgaben erklärt der Stadtrath sich einverstanden. — Die Stadtrechnung für 1853/54 wird durchgenommen und genehmigt mit der Bemerkung, daß sich ein Ausfall von $5\frac{1}{2}$ Thlr. in der Einnahme finde, weil die Jagd auf den städtischen Grundstücken nicht wieder verpachtet sei; über die Ursache der nicht geschienenen Verpachtung finde sich nichts vor. — Ueber den Antrag des Magistrats, betr. neue Verweisung eines wegen Trunkfälligkeit bereits früher im Zwangsarbeitshause detinirt gewesenen Mitgliedes der Gemeinde wegen wiederholten Rückfalls erklärt der Stadtrath in heutiger Sitzung nicht verhandeln zu wollen, da zur Entscheidung über den Kostenpunkt die Vertretung des Stadtgebiets werde zugezogen werden müssen.

(Schluß folgt.)

Viehmarkt.

Zum Viehmarke am 9. Oct. waren zum Verkauf ausgestellt: 509 Pferde, 18 Füllen im 2. Jahre, 97 Saugfüllen; ferner 1097 Stück Hornvieh und 36 Schafe. Unter dem Hornvieh ist dasjenige nicht mitgezählt, welches während der Tage vor dem Markte in den hiesigen Weiden gewesen, und spätestens bis zum 9. Oct. Morg. 9 Uhr fortgeführt ist. Die Zahl des letzteren ist beträchtlich, hat sich indessen nicht auch nur annähernd ermitteln lassen.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.